



Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Abs. 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist (zwei Wochen) zu bestätigen.

(Falls Wohnungsgeber nicht Eigentümer ist, Angaben zum Eigentümer ausfüllen)

Angaben zum Wohnungsgeber (Vermieter):

Familienname/Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person:

PLZ/Ort:

Straße/Hausnummer/Adressierungszusätze:

Angaben zum Eigentümer der Wohnung:

☐ Der Eigentümer ist nicht selbst Wohnungsgeber – oder
☐ Die Immobilie (Wohnung) wird vom Eigentümer selbst bezogen.

Familienname/Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person:

PLZ/Ort:

Straße/Hausnummer/Adressierungszusätze:

Anschrift der Wohnung, in die eingezogen wird:

Eigennutzung durch den Eigentümer ☐ ja ☐ nein

PLZ/Ort:

Straße und Hausnummer:

Zusatzangaben
(z. B. Stockwerk- oder Wohnungsnummer):

In die oben genannte Wohnung ist/sind am folgende Person/en eingezogen:
Datum Einzug

Familienname: Vorname:

Familienname: Vorname:

Familienname: Vorname:

Familienname: Vorname:

Familienname: Vorname:

Familienname: Vorname:

(weitere Personen siehe Beiblatt)

Datum Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person (nur auszufüllen, wenn zutreffend!):

Familienname/Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person:

PLZ/Ort:

Straße/Hausnummer/Adressierungszusätze:

Datum Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

HINWEIS:

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.